



Merkblatt zur Bauleistungs-Versicherung von Gebäudeneubauten durch Auftraggeber (ABN)

Einführung

Dieses Merkblatt stellt keine verbindliche Darstellung des Versicherungsschutzes dar. Es handelt sich lediglich um eine zusammenfassende Kurzübersicht zur Bauleistungs-Versicherung und enthält keine abschließenden Informationen, insbesondere nicht zu Leistungs- und Risikoaus-schlüssen.

Versicherungsgegenstand

Alle Neubau- und Umbauleistungen, die der Versiche-rungsnehmer während der Dauer des Vertrages ausfüh-ren lässt.

Einzelbauvorhaben mit einer jeweiligen Gesamtbau-summe über 25.000.000 € gelten mit-versichert, jedoch gilt hierfür jeweils eine Höchstentschädigung von 25.000.000 € je Versicherungsfall.

Versicherte Sachen

- Alle Bauleistungen, Baustoffe, und Bauteile für den Roh- und Ausbau oder für den Umbau
- Als wesentliche Bestandteile einzubauende Einrich-tungsgegenstände
- Außenanlagen, jedoch ohne Gartenanlagen und Pflanzungen

Auf Erstes Risiko sind versichert:

▪ Baugrund und Bodenmassen	50.000 €
▪ Schadensuchkosten	50.000 €
▪ Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe	50.000 €
▪ Sachverständigenkosten	25.000 €
▪ Mietausfall / Hotelkosten	30.000 €
▪ Zusätzliche Aufräumkosten	250.000 €
▪ Bestehende Bausubstanz/ benachbarte Gebäude	250.000 €

Nicht versicherbare Sachen

- Maschinelle Einrichtungen Produktionszwecke
- Bewegliche und sonstige nicht als wesentliche Be-standteile einzubauende Einrichtungsgegenstände
- Baugeräte einschl. Zusatzeinrichtungen wie Ausrüs-tungen, Zubehör, Ersatzteile
- Kleingeräte, Handwerkzeuge, Vermessungs-, Werk-statt-, Prüf-, Labor-, Funkgeräte, Signal- und Siche-rungsanlagen

- Stahlrohr-/Spezialgerüste, Stahlschalungen, Schal-wagen, Vorbaugeräte, Baubüros, Baubuden, Bauba-racken, Werkstätten, Magazine, Labors, Gerätewagen
- Fahrzeuge aller Art
- Akten, Zeichnungen, Pläne

Versicherte Gefahren

Unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zer-störungen, die zu Lasten des Bauherrn oder eines beauf-tragten Unternehmens gehen. Solche Schäden können z. B. verursacht sein durch:

- Höhere Gewalt, ungewöhnliche oder außergewöhnli-che Naturereignisse
- Unbekannte Eigenschaften des Baugrundes
- Böswillige Handlungen Dritter
- Planungs- und Berechnungsfehler,
- Konstruktions-, Material- und Ausführungsfehler
- Fahrlässigkeit, Böswilligkeit, Sabotage
- Diebstahl bereits fest eingebauter Materialien
- Brand, Blitzschlag, Explosion

Nicht versicherte Gefahren

- Reiner Mangel (z. B. Pfscharbeit), der Folgeschaden ist jedoch ersatzpflichtig
- Oberflächenschäden (Glas, Metall) durch eine Tätig-keit an den Oberflächen (z. B. Reinigung)

Bei Verstoß eines Unternehmers gegen die anerkannten Regeln der Technik: Schäden durch Frost, Gründungs-maßnahmen, Grundwasser, Eigenschaften/Veränderun-gen des Baugrundes, Ausfall Wasserhaltung

- Vertragsstrafen
- Normale Witterungseinflüsse
- Beanstandete und ungeprüfte Baustoffe
- Krieg, innere Unruhen, Streik, Beschlagnahme
- Kernenergie

Umfang der Entschädigung

Alle Kosten, die aufgewendet werden müssen, um die Schadenstätte aufzuräumen und den Zustand wieder her-zustellen, der den Zustand unmittelbar vor Eintritt des Schadens technisch gleichwertig ist, unter Abzug des ver-einbarten Selbstbehaltes.

Bei Folgeschäden eines Mangels, die Wiederherstellungs-kosten (wie oben) abzüglich der Kosten, die aufzuwenden sind, damit der Mangel nicht erneut entsteht.



Versicherungsort

Versicherungsort ist der räumliche Bereich der Baustelle, auf besondere Vereinbarung auch Nebenplätze und Transportwege zwischen Baustelle und Lagerplatz. Als Versicherungsort gelten alle Baustellen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Versicherte Interessen

- Versicherungsnehmer (Bauherr oder sonstiger Auftraggeber)
- Beauftragter Unternehmer

Beitrag/Prämie

Der zu Beginn erhobene Beitrag gilt als vorläufig. Er wird nach Ende des Bauvorhabens anhand der endgültig nach DIN 276 ermittelten Bausumme berichtigt.

Der Beitrag / die Prämie kann anteilig auf die mitversicherten Unternehmer und Handwerker umgelegt werden.

Selbstbehalt

- | | |
|--|---------|
| ▪ Neubauleistung | 250 € |
| ▪ Bestehende Bausubstanz/
benachbarte Gebäude | 250 € |
| ▪ Mietausfall/Hotelkosten | 14 Tage |

Nachhaftung

Nach Ende der Haftung leistet der Versicherer während der Nachhaftungszeit von 12 Monaten. Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Schäden (Beschädigungen oder Zerstörungen), die

- bei Erfüllung der Gewährleistungs- oder Restarbeiten im Rahmen der bauvertraglich vereinbarten Verpflichtungen verursacht werden,
- während der versicherten Bauzeit auf der Baustelle verursacht wurden.

Schäden an bestehender Bausubstanz

Mitversichert sind Schäden an bestehenden Gebäuden mit ihren wesentlichen Bestandteilen, an denen Baumaßnahmen nach Abschnitt A § 1 Nr. 1 ABN ausgeführt werden, sowie an benachbarten Gebäuden, die nicht zum Umbau gehören, aber gefährdet sind, oder die anlässlich der Umbaumaßnahme unterfangen werden, in Höhe einer Versicherungssumme auf Erstes Risiko.

Keine Entschädigung wird geleistet für Schäden durch: Brand, Blitzschlag oder Explosion sowie durch Löschen oder Niederreißen bei diesen Ereignissen; Reinigungskosten; Verluste durch Diebstahl oder Einbruchdiebstahl

Obliegenheiten

Aus dem Versicherungsvertrag ergeben sich für den Versicherungsnehmer neben Rechten auch Pflichten.

Hierzu zählen insbesondere Anzeige- und Mitwirkungspflichten. Diese ergeben sich u. a. im Zuge der Risikoerfassung zum Vertragsschluss, während der Laufzeit bei Minderung oder Erhöhung der Risiken und im Versicherungsfall.

Die Nichtbeachtung solcher Obliegenheiten kann unter Umständen mit erheblichen Nachteilen verbunden sein, wie z. B. einem teilweisen oder vollständigen Verlust des Versicherungsschutzes.

Baustelleneinrichtung

Baustelleneinrichtung gelten auf Erstes Risiko in Höhe von 25.000 EUR zum Zeitwert mitversichert, sofern der Versicherungsnehmer nachweislich die Gefahr dafür trägt.

Sachen im Gefahrenbereich (SIG)

Sachen im Gefahrenbereich sind alle Sachen, unabhängig davon, wem sie gehören, die aus Anlass der Ausführung des Bauprojektes innerhalb des Versicherungsortes oder auf angrenzenden Grundstücken beschädigt oder zerstört werden.

Ausgenommen sind Sachen, die in den versicherten Lieferungen und Leistungen enthalten oder den zusätzlich versicherten bestehenden Bausubstanz gem. Ziffer A.3 zuzuordnen sind.

Der Versicherer leistet nur, wenn nachweisbar

- keine oder eine verminderte Entschädigung über eine anderweitige Versicherung erwirkt werden kann;
- sechs Monate nach Vorlage der für die Schadenregulierung erforderlichen Unterlagen beim jeweiligen Versicherer keine Entschädigung gezahlt wurde.

Sachen im Gefahrenbereich gelten auf Erstes Risiko in Höhe von 50.000 EUR mitversichert.

Erweiterung Zeitraum Bauunterbrechungen

Anpassung des max. versicherten Zeitraumes für Bauunterbrechungen von bisher 6 auf nunmehr 9 Monate in der bestehenden Passage des FBPI-Wordings (Ziff. A.2.2.4).



Schadenbeispiele

- Diebstahl einer fest installierten Neubauleistung, Ventil Heizungstechnik, Lampen, Kupferbleche, Audio- oder Videotechnik etc.
- Einbruchdiebstahl von demontierten und während der Bauphase eingelagerten Gebäudebestandteilen, wie historische Türen, Sanitärtechnik etc.; Voraussetzung: der Lagerraum ist ein umschlossener und verschlossener Raum.
- Eine Neubauleistung an einer historischen Fassade wird durch Vandalismus beschädigt oder zerstört, wie ein neues Fenster durch Steinwurf oder Außenputz durch Graffiti.
- Wasserführende Kupferrohr-Leitungen (Trinkwasser, Kühldecke oder Sprinkler) werden nicht richtig verpresst, dadurch gibt es einen Wasserschaden. Der Mangel an der Leitung ist nicht versichert, aber der Folgeschaden.
- Entsteht bei den Bauarbeiten ein Feuer, z. B. durch unsachgemäßes Herstellen einer Notabdichtung (Aufbrennen einer Bitumenschweißbahn) ist das versicherbar.
- Ungewöhnliche oder außergewöhnliche Hochwasser wie vor ein paar Jahren bei dem Elbe-Hochwasser in Dresden an den historischen Gebäuden.
- Einsturz eines Gerüsts mit einem späteren Wiederaufbau sowie Fassadenschäden.
- Wasserschaden durch eine Kernbohrung, dadurch wird Parkett im darunterliegenden Geschoss beschädigt.
- Aufgrund statischer Veränderungen (Entfernen von tragenden Bauteilen, versetzen von Wänden etc.) entstehen erhebliche Risse- oder Setzungsschäden, die von statischer Bedeutung sind. Auch der Einsturz oder Teileinsturz oder Abbruch eines Balkons etc. ist versichert.
- Ungewöhnliche Witterungsschäden (Sturm ab Windstärke 8 oder extremer Starkregen an Neubauleistung, wie Parkett, Gipskarton etc.
- Auch Schäden durch geringeren bis mittleren Regen können versichert sein, wenn Schutzmaßnahmen bestanden haben., z. B. bei Öffnung des Daches wird auf oberster Geschossdecke eine Notabdichtung aufgebracht. Diese wird durch herab fallende Steine beim Abbruch des Kamins beschädigt. und kurz darauf fängt es zu regnen an, ohne dass die Beschädigung der Notabdichtung bewusst war. Wasserschäden in den darunterliegenden Ebenen wären dann versichert. Liegt zwischen dem Abbruch und dem Wasserschäden aber beispielsweise eine Woche besteht kein Versicherungsschutz, da nur eine intakte Notabdichtung eine geeignete Schutzmaßnahme besteht und eine dauernde Kontrolle der Abdichtung durch die Bauleitung erforderlich ist.
- Im Rahmen der Gewährleistungsarbeiten nach Bauende (z. B. nach 5 Monaten) wird ein ehemals versichertes Bauteil beschädigt, dann besteht Versicherungsschutz, z. B. Heizungsleckage, bei der Gewährleistung läuft erheblich Wasser aus und beschädigt den Hohlraumboden.
- Beim Schneiden von Kupferrohrleitungen werden Fenster mit Flexspritzern beschädigt.